

(Cyber-)Mobbing – Altbekanntes Phänomen oder juristisches Neuland?

Dinah Huerkamp

*Der Mörder sticht dem Opfer in die Kehle. Der Mobber trifft es ins Herz.
frei nach Robert Keller*

Angesichts der zunehmenden Zahl von Cybermobbing-Übergriffen und ihrer teils dramatischen Folgen für die Opfer ist in den vergangenen Monaten der Ruf nach einem Tätigwerden des Gesetzgebers immer lauter geworden. Teilweise wird gefordert, generell die einschlägigen strafrechtlichen Regelungen zu überprüfen und gegebenenfalls einer Revision zu unterziehen¹, teils wird die Einführung eines eigenständigen Cybermobbing-Tatbestandes im Strafgesetzbuch angeregt². Der Bundestag hat jüngst im Zuge seines Vorstoßes zur Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht auch einige Aspekte des Cybermobbings im Strafgesetzbuch mitgeregelt³.

A) Bestehende rechtliche Regelungen

Die zu beobachtende Vehemenz, mit der die Forderung nach einem gesetzgeberischen Tätigwerden erhoben wird, verführt leicht zu der Annahme, dass man sich derzeit in einem rechts-

1 Vgl. Beschluss der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25. und 26. Juni 2014 im Ostseebad Binz auf Rügen, abrufbar unter <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-2064.pdf?von=1&bis=0> (Stand: 07.12.2014), S. 24 f.

2 So der NRW-Justizminister Kutschat, vgl. <http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/aenderung-des-straf-rechts-nrw-justizminister-fordert-cybermobbing-paragraphen/9260250.html> (Stand: 07.12.2014); Cornelius, Plädoyer für einen Cybermobbing-Straftatbestand, Zeitschrift für Rechtspolitik 2014, S. 164 ff.

3 BT-Drks. 18/3202 (neu), abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dipbt/btd/18/032/1803202.pdf> (Stand: 07.12.2014).

freien Raum befindet und über keinerlei rechtliche Handhabe verfügt, um der vergleichsweise jungen Problematik des Cybermobbings zu begegnen. Letztlich unterscheidet sich das auf elektronischen Kanälen⁴ stattfindende Cybermobbing vom altbekannten Phänomen des Mobbings jedoch vor allem durch seine Dauer und Intensität⁵: Opfer von Cybermobbing werden regelmäßig rund um die Uhr vor einer nahezu unbegrenzten Öffentlichkeit traktiert. Die Tathandlungen des Mobbings und des Cybermobbings sind jedoch so unvergleichbar nicht: Sowohl beim Mobbing als auch beim Cybermobbing diffamieren Täter ihre Opfer häufig verbal und durch die Verbreitung demütigender Bild- oder Tonaufnahmen. Auch strafbare Nötigungen, Bedrohungen und Erpressungen gehören gleichermaßen zum Repertoire des Mobbing- wie des Cybermobbing-Täters. Und selbst die Folgen von Mobbing und Cybermobbing sind vielfach identisch: In beiden Fällen kommt es beim Opfer häufig zu behandlungsbedürftigen physischen wie psychischen Folgeschäden, die rechtlich als Körperverletzungen einzuordnen sein können.

Da es sich beim Mobbing um ein altbekanntes Phänomen handelt, hatte der Gesetzgeber bereits Gelegenheit, bestimmte Handlungsweisen und -folgen gesetzlich zu regeln. Und so gibt es eine Reihe von Vorschriften, mit denen Mobbing-Angriffen begegnet werden kann bzw. die eine Sanktionsmöglichkeit vorsehen. Diese Vorschriften lassen sich aufgrund der Ähnlichkeit von Mobbing und Cybermobbing häufig auch auf die Problematik des Cybermobbings übertragen. Da die Tathandlungen im Zusammenhang mit Cybermobbing äußerst vielfältig sind, muss sich der Beitrag auf einige Tatmodalitäten und einen kurzen Überblick über die wichtigsten Vorschriften beschränken. Hierbei sollen einige sich in der Praxis immer wieder stellende Probleme angerissen und vor diesem Hintergrund erörtert werden, inwiefern der immer lauter werdende Ruf nach dem Einschreiten des Gesetzgebers gerechtfertigt ist.

I) Das Recht am eigenen Bild: §§ 22, 23, 33 KUG

Das Hochladen kompromittierender Fotos und Videoaufnahmen in sozialen Netzwerken ist eine klassische Tathandlung beim Cybermobbing. Hier schieben die §§ 22, 23 KUG, die das Recht am eigenen Bild regeln, häufig einen Riegel vor⁶. Obwohl die Normen bereits recht alt

4 Cybermobbing erfolgt vor allem in Social Networks und in Internetforen bzw. mithilfe von WhatsApp oder SMS, vgl. Mathiesen, Cybermobbing und Cybergrooming, Neue Kriminalitätssphänomene im Zeitalter moderner Medien, Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität Hannover, Hannover 2014, S. 4.

5 Schrader, Cybermobbing bekämpfen, Arbeitsrecht im Betrieb 2014, S. 43; Mathiesen, Cybermobbing und Cybergrooming, Neue Kriminalitätssphänomene im Zeitalter moderner Medien, Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität Hannover, Hannover 2014, S. 2 weist zu Recht darauf hin, dass es eine klare Definition von Cybermobbing in der Literatur bisher nicht gibt.

6 Dreier/Specht, in: Dreier/Schulze, Urhebergesetz, 4. Auflage 2013, § 22 KUG Rn. 10, der darauf hinweist, dass gerade auch bei einer bestehenden Facebook-Freundschaft bzw. einer Vernetzung in einem anderen sozialen Netzwerk § 22 KUG greifen kann, wenn der anderen Person die Wahrnehmung des Bildes ermöglicht wird.

sind – sie wurden geschaffen, nachdem zwei Journalisten ihre ohne Erlaubnis angefertigten Fotografien des verstorbenen Bismarck veröffentlichen wollten⁷ – stellen sie noch heute zentrale Normen dar, mit denen Cybermobbing Einhalt geboten werden kann. Verstöße gegen sie sanktioniert § 33 KUG als Strafrechtsnorm mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe.

1) Struktur der Regelung

§ 22 KUG regelt, dass Bildnisse⁸ grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen⁹. § 23 Abs. 1 KUG sieht Ausnahmen von dem grundsätzlichen Erfordernis der Einwilligung vor, beispielsweise bei Bildern, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen (Nr. 2)¹⁰ und bei Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben (Nr. 3). Diese Ausnahmen sollen jedoch insbesondere dann nicht greifen, wenn ein »berechtigtes Interesse« des Abgebildeten verletzt wird, § 23 Abs. 2 KUG.

2) Einzelfragen

a) »Verbreiten« und »öffentliche Schaustellung«

Auch Videoaufnahmen können als bewegte Bilder Bildnisse darstellen¹¹. Werden diese oder Fotografien zum Zwecke des Cybermobbings in sozialen Netzwerken hochgeladen, dann kann dies die Tatmodalitäten des »Verbreitens« oder der »öffentlichen Schaustellung« erfüllen¹².

7 Eisele, Strafrechtlicher Schutz vor unbefugten Bildaufnahmen, Juristische Rundschau 2005, S. 6 Fn. 4.

8 Dies sollen »alle nur denkbaren bildlichen Darstellungen von lebenden oder toten Personen sein, wobei der Abgebildete identifizierbar sein muss«, vgl. Heckmann, jurisPK-Internetrecht, 4. Auflage 2014, 8. Kapitel Rn. 258; Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Auflage 2013, § 22 KUG Rn. 7 weist zutreffend darauf hin, dass eine Identifizierbarkeit nicht unbedingt durch die Verwendung von Augenbalken entfällt.

9 Anders als § 201a StGB treffen die §§ 22, 23 KUG keine Regelungen zur »Herstellung« von Bildaufnahmen. Eine einmal erteilte Einwilligung soll aber insbesondere nicht die Veröffentlichung »in einem der Ehre des Abgebildeten unvorhersehbaren abträglichen Zusammenhang« decken, vgl. Dreier/Specht, in: Dreier/Schulze, Urhebergesetz, 4. Auflage 2013, § 22 KUG Rn. 22.

10 Eine Person ist nur dann Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit, wenn sie sich »quasi zufällig in einer Umgebung befindet« und für das Bild als solches keinerlei Bedeutung hat, BGH, Urt. v. 28.10.1960, Az. I ZR 87/59, Rz. 24; Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, 3. Auflage 2013, § 23 KUG Rn. 41.

11 Heckmann, jurisPK-Internetrecht, 4. Auflage 2014, 8. Kapitel Rn. 258.

12 Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, 3. Auflage 2013, § 22 KUG Rn. 12; einschränkend: Dreier/Specht, in: Dreier/Schulze, Urhebergesetz, 4. Auflage 2013, § 22 KUG Rn. 9 f., der bei einer unkörperlichen Sichtbarmachung eines Bildes – wie beim Hochladen eines Bildes im Internet gegeben – stets nur die Tatmodalität der öffentlichen Schaustellung erfüllt sehen will und darauf hinweist, dass eine Facebook-Freundschaft oder eine Verbindung in einem anderen Netzwerk das Merkmal der »Öffentlichkeit« nicht grundsätzlich entfallen lässt.

Ob dies beim Versand von Fotos und Videoaufnahmen an Einzelpersonen über das Handy gleichermaßen gilt, wird unterschiedlich beantwortet¹³. Noch nicht abschließend geklärt ist, ob das Teilen eines Fotos in sozialen Netzwerken durch Setzen eines Hyperlinks eine öffentliche Schaustellung darstellt¹⁴.

b) Einwilligung bei Minderjährigen

In der Praxis stellt sich sehr häufig die Frage, welche Anforderungen an die Einwilligung des Abgebildeten zu stellen sind, wenn dieser noch minderjährig ist¹⁵: Müssen immer die Eltern für den Minderjährigen einwilligen, darf dieser alleine einwilligen oder müssen Eltern und Kinder gemeinsam entscheiden, ob sie mit der Verbreitung/der Schaustellung eines Bildnisses einverstanden sind? Dies wird nach wie vor uneinheitlich beantwortet und führt in der Praxis zu erheblichen Rechtsunsicherheiten¹⁶.

c) »Versammlung« und »ähnlicher Vorgang«, § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG

Gleiches gilt für die Frage, wann eine »Versammlung« bzw. ein »ähnlicher Vorgang« im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG vorliegt, sodass eine Einwilligung ausnahmsweise entbehrlich ist. Teilweise wird hierfür verlangt, dass mindestens fünf Personen auf einem Foto erkennbar sein müssen¹⁷, teils wird das Zusammenkommen von Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen

13 Die in Fn. 12 genannten Ansichten dürften beim Versenden von Fotos und Videoaufnahmen per Handy zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen: Während Dreyer den Versand per Handy aufgrund seiner weiten Definition des Begriffs des »Verbreitens« als von § 22 KUG erfasst sehen dürfte, dürfte Dreier zu dem Ergebnis gelangen, dass mangels körperlicher Weitergabe ein »Verbreiten« und mangels Öffentlichkeit ein »öffentliches Schaustellen« ausscheidet.

14 Dafür: Dreyer in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, 3. Auflage 2013, § 22 KUG Rn. 13; dagegen: Petershagen, Der Schutz des Rechts am eigenen Bild vor Hyperlinks, Neue Juristische Wochenschrift 2011, S. 705 f. mwN.

15 Mindestens genauso schwierig ist die Beantwortung der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine einmal erteilte Einwilligung widerrufen werden darf – insbesondere dann, wenn der Widerruf durch Minderjährige erfolgen soll, vgl. hierzu Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, 3. Auflage 2013, § 22 Rn. 21.

16 Zum Meinungsstand: Dasch, Die Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, München 1990, S. 97ff. Teilweise wird kumulativ die Einwilligung der Eltern und des minderjährigen Abgebildeten verlangt (Theorie von der Doppelzuständigkeit), so Herring, Medienrecht und Schule, Recht der Jugend und des Bildungswesens 2/2013, S. 180; Ohly, Zwölf Thesen zur Einwilligung im Internet, Gewerblicher Rechtsschutz und Internet 2012, S. 99f.; Dreier/Schulze, Urhebergesetz, 4. Auflage 2013, § 22 KUG Rn. 26, der auf das Erfordernis der Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen hinweist, die in der Regel ab Vollendung des 14. Lebensjahres gegeben sein soll. Teils wird die alleinige Einwilligung des Erziehungsberechtigten gefordert (BT-Drks. 18/2601, S. 37 für § 201a StGB; Mitsch, »Saddam Hussein in Unterhosen« – Strafbares Fotografieren, Jura 2006, S. 120; teilweise soll bei bestehender Einsichtsfähigkeit aber auch die alleinige Einwilligung des Minderjährigen genügen, so Gutknecht, Rechtliche Dimensionen von Cybermobbing, Schutz der Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen, in: Jugendschutz – Grundlagen, Strukturen, Handlungsformen, Köln 2013, S. 81 und Schwenke, Social Media Marketing & Recht, 1. Auflage, Köln 2012, S. 119f. Letzterer für in Blogs und auf Social Media Plattformen veröffentlichte Bilder, wenn der Minderjährige sich im siebten bis 18. Lebensjahr befindet, über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügt und sich für ihn keine nachteiligen Folgen ergeben können. Ähnlich OLG Karlsruhe, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1983, S. 742.

17 Gutknecht, Rechtliche Dimensionen von Cybermobbing, Schutz der Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen, in: Jugendschutz – Grundlagen, Strukturen, Handlungsformen, Köln 2013, S. 81.

Zwecks gefordert¹⁸. Ob auch private Veranstaltungen von der Vorschrift umfasst sein sollen, ist ebenfalls umstritten¹⁹. Jedenfalls soll die Ausnahme des § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG bei Einzeldarstellungen von Personen nicht greifen – die Vorschrift deckt lediglich die Dokumentation und Abbildung der Veranstaltung als solcher²⁰.

d) Das »berechtigtes Interesse«, § 23 Abs. 2 KUG

Schwierigkeiten ergeben sich auch bei der Beantwortung der Frage, wann eine Verbreitung oder Schaustellung ein »berechtigtes Interesse« des Abgebildeten iSv § 23 Abs. 2 KUG verletzt, sodass die in § 23 Abs. 1 KUG genannten Ausnahmen vom grundsätzlichen Einwilligungserfordernis nicht greifen und eine Einwilligung damit erforderlich ist. Dies muss im Einzelfall entschieden werden und macht eine umfassende Interessenabwägung erforderlich²¹, die insbesondere für den meist betroffenen juristischen Laien nicht leicht vorzunehmen ist. In die Interessenabwägung ist insbesondere das Interesse des Einzelnen an der Nichtveröffentlichung und das Interesse der Allgemeinheit an der Veröffentlichung einzustellen: Bei Bildern aus dem Bereich der Sexualität und bei sozial abweichendem Verhalten soll grundsätzlich das Interesse des Einzelnen an der Nichtveröffentlichung überwiegen²². Das Gleiche soll gelten, wenn das Bild unter Ausnutzung von Heimlichkeiten angefertigt wurde bzw. in der Anfertigung selbst bereits eine Persönlichkeitsrechtsverletzung liegt²³, was gerade im Zusammenhang mit Cybermobbing häufiger einmal der Fall sein dürfte. Auch wenn es bei der Veröffentlichung des Bildes einzig um die Diffamierung des Abgebildeten geht, tritt das Interesse der Allgemeinheit an der Veröffentlichung zurück²⁴. Gleiches gilt im Grundsatz bei Bildmanipulationen, bei denen der Aussagegehalt einer Abbildung verfälscht wird, nicht aber bei bloß unvoreilhaftem Aufnahmen²⁵.

18 Dreier/Specht, in: Dreier/Schulze, Urhebergesetz, 4. Auflage 2013, § 23 KUG Rn. 39; Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, 3. Auflage 2013, § 23 KUG Rn. 45.

19 Dafür: Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, 3. Auflage 2013, § 23 KUG Rn. 45; dagegen: Dreier/Specht, in: Dreier/Schulze, Urhebergesetz, 4. Auflage 2013, § 23 KUG Rn. 39.

20 Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, 3. Auflage 2013, § 23 KUG Rn. 46; Dreier/Specht, in: Dreier/Schulze, Urhebergesetz, 4. Auflage 2013, § 23 KUG Rn. 40.

21 Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, 3. Auflage 2013, § 23 KUG Rn. 53; Dreier/Specht, in: Dreier/Schulze, Urhebergesetz, 4. Auflage 2013, § 23 KUG Rn. 46.

22 BVerfGE 49, S. 286; BVerfGE 44, S. 353.

23 Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, 3. Auflage 2013, § 23 KUG Rn. 53; Dreier/Specht, in: Dreier/Schulze, Urhebergesetz, 4. Auflage 2013, § 23 KUG Rn. 48.

24 LG Köln, Archiv für Presserecht 2012, S. 188; Dreier/Specht, in: Dreier/Schulze, Urhebergesetz, 4. Auflage 2013, § 23 KUG Rn. 26.

25 Dreier/Specht, in: Dreier/Schulze, Urhebergesetz, 4. Auflage 2013, § 23 KUG Rn. 26.

II) Die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen: § 201a StGB

Die §§ 22, 23, 33 KUG werden ergänzt durch § 201a StGB: Der jüngst neugefasste § 201a StGB wurde ursprünglich geschaffen, um dem Einzelnen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes Rückzugsräume zu sichern, in denen er sich frei bewegen kann und nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen fürchten muss²⁶. So konnte sich insbesondere strafbar machen, wer in diesen Rückzugsräumen (im Zusammenhang mit Cybermobbing spielten hier insbesondere Umkleidekabinen oder die Schultoilette eine Rolle²⁷) durch die unbefugte Herstellung²⁸ oder Verbreitung²⁹ von Bildaufnahmen den höchstpersönlichen Lebensbereich³⁰ einer anderen Person³¹ verletzte.

Durch die jüngste Änderung des Strafgesetzbuches zur Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht ist es zu einer erheblichen Ausweitung der Strafbarkeit gekommen³². Neuerdings kann sich auch strafbar machen, wer Bildaufnahmen, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellen, unbefugt herstellt bzw. verbreitet und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt, § 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB.

Unabhängig von einer Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches der abgebildeten Person kann sich zudem nun strafbar machen, wer Bildaufnahmen mit Eignung zur er-

26 vgl. BT-Drks. 18/2601, S. 36, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/026/1802601.pdf> (Stand: 07.12.2014); Mitsch, »Saddam Hussein in Unterhosen« – Strafbares Fotografieren, Jura 2006, S. 118.

27 Cornelius, Plädoyer für einen Cybermobbing-Straftatbestand, Zeitschrift für Rechtspolitik 2014, S. 165; Heckmann, jurisPK-Internetrecht, 4. Auflage 2014, 8. Kapitel Rn. 250.

28 Anders als bei §§ 22, 23 KUG kann bei § 201 StGB bereits die »Herstellung« strafbar sein.

29 Zum besseren Verständnis wurde in diesem Zusammenhang auf die Differenzierung zwischen befugter und unbefugter Herstellung und zwischen den einzelnen Formen des Verbreitens (übertragen, gebrauchen, einem Dritten zugänglich machen) bewusst verzichtet.

30 Der höchstpersönliche Lebensbereich wird häufig definiert als der unantastbare Kernbereich privater Lebensführung (Sexualität, Krankheit, Tod), vgl. Heckmann, jurisPK-Internetrecht, 4. Auflage 2014, Kapitel 8 Rn. 250. Cornelius, Plädoyer für einen Cybermobbing-Straftatbestand, Zeitschrift für Rechtspolitik 2014, S. 165, weist darauf hin, dass der Tatbestand in der Praxis insbesondere auf Nacktaufnahmen Anwendung finde, nicht aber vor indiskreten Aufnahmen in lediglich peinlichen Situationen schützen solle. Kritisch in Bezug auf die Fixierung auf Nacktaufnahmen Mitsch, »Saddam Hussein in Unterhosen« – Strafbares Fotografieren, Jura 2006, S. 119.

31 Auch derjenige, der ein »Selfie« zusammen mit einer anderen Person anfertigt, soll Täter des § 201a StGB sein können; zur »Selfie-Problematik« vgl. Mitsch, »Saddam Hussein in Unterhosen« – Strafbares Fotografieren, Jura 2006, S. 118 f.

32 Durch BT-Drks. 18/2601, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/026/1802601.pdf> (Stand: 07.12.2014) in der Fassung des Rechtsausschusses BT-Drks. 18/3202, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/032/1803202.pdf> (Stand: 07.12.2014) wurde das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, abrufbar unter: http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/children/Source/LanzaroteConvention_de.pdf (Stand 07.12.2014), das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, abrufbar unter: <http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/convention-violence/convention/Convention%20210%20German%20&%20explanatory%20report.pdf> (Stand: 07.12.2014) und die EU-Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie, abrufbar unter: http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/fight_against_trafficking_in_human_beings/jl0064_de.htm (Stand: 07.12.2014) umgesetzt.

heblichen Schädigung des Ansehens einer anderen Person verbreitet³³, § 201a Abs. 2 StGB. Eine erhebliche Schädigung des Ansehens einer anderen Person soll sich aus dargestellten »entwürdigenden, bloßstellenden oder gewalttätigen Situationen« ergeben können, nicht zwangsläufig aber aus der Nacktheit des Opfers³⁴. Bedeutung wird diese Tatbestandsmodalität im Zusammenhang mit dem Phänomen des Cybermobbings künftig wohl vor allem für das Hochladen von in der Schule heimlich aufgenommenen Bild- und Videoaufnahmen von Lehrern und Mitschülern haben, das bisher durch § 201a StGB nicht erfasst war, da die Bildaufnahmen nicht im höchstpersönlichen Lebensbereich entstanden³⁵.

Ausnahmen von der Strafbarkeit können nach dem ebenfalls neu geschaffenen § 201a Abs. 4 StGB in bestimmten Konstellationen für Handlungen bestehen, die »in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen«. Beim Cybermobbing dürfte ein solch berechtigtes Interesse jedoch regelmäßig zu verneinen sein. Dennoch scheint es nicht ausgeschlossen, dass sich künftig noch der ein oder andere Prozess intensiver mit der Frage zu befassen hat, ob es sich bei der Tathandlung nicht doch noch um eine Form künstlerischer Betätigung gehandelt hat, sodass eine Strafbarkeit ausscheidet.

III) Die Beleidigungstatbestände: §§ 185 ff. StGB

Täter von Cybermobbing äußern sich häufig auch diffamierend in Bezug auf ihr Opfer. Dies kann die Straftatbestände der Beleidigung, der üblen Nachrede oder Verleumdung gemäß §§ 185 ff. StGB erfüllen³⁶, selbst wenn die Äußerungen im Internet erfolgen³⁷. Zum Erstaunen des juristischen Laien kann hier die Grenze zu einer Strafbarkeit wegen Beleidigung manchmal schon sehr schnell überschritten sein: So wurden beispielsweise Bezeichnungen als »Lump«,

33 Auf die ursprünglich angedachte Strafbewährung des »Herstellens« oder »Übertragens« bloßstellender Bildaufnahmen wurde auf politischen Druck hin verzichtet. Der neue § 201a Abs. 3 StGB, der das Herstellen, Anbieten oder Verschaffen von Bildaufnahmen nackter Minderjähriger unter Strafe stellt, dürfte aufgrund der in letzter Sekunde in den Straftatbestand eingefügten Entgelterzielungsabsicht im Zusammenhang mit Cybermobbing nun keine wesentliche Rolle mehr spielen, vgl. BT-Drks. 18/3202 (neu), S. 18, abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/032/1803202.pdf> (Stand: 07.12.2014).

34 BT-Drks. 18/2601, S. 36f., abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/026/1802601.pdf> (Stand: 07.12.2014).

35 Heckmann, jurisPK-Internetrecht, 4. Auflage 2014, Kapitel 8 Rn. 250 und 259 mwN.

36 Vgl. hierzu Gutknecht, Rechtliche Dimensionen von Cybermobbing, Schutz der Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen, in: Jugendschutz – Grundlagen, Strukturen, Handlungsformen, Köln 2013, S. 79; Cornelius, Plädoyer für einen Cybermobbing-Straftatbestand, Zeitschrift für Rechtspolitik 2014, S. 165; Mathiesen, Cybermobbing und Cybergrooming, Neue Kriminalitätsphänomene im Zeitalter moderner Medien, Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität Hannover, Hannover 2014, S. 5 weist darauf hin, dass es bei einer öffentlichen Begehung der Tat bzw. bei einer Begehung der Tat durch Schriften zu einer Strafschärfung kommen kann.

37 Cornelius, Plädoyer für einen Cybermobbing-Straftatbestand, Zeitschrift für Rechtspolitik 2014, S. 165.

»Schuft«, »Schwein«³⁸, »Schleimer«³⁹ oder »Dummschwätzer«⁴⁰ bereits für ausreichend gehalten, um eine Strafbarkeit wegen Beleidigung zu bejahen. Inwiefern die Beleidigungstatbestände auch durch die Herstellung und Anfertigung von Bildaufnahmen erfüllt werden können, wird unterschiedlich beantwortet⁴¹.

IV) Die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes: § 201 StGB

Häufig werden im Zusammenhang mit Cybermobbing auch unvorteilhafte Äußerungen des Opfers mitgeschnitten und anschließend im Internet veröffentlicht bzw. anderen Personen per Handy (z.B. per WhatsApp) zugeschickt. Sowohl die Herstellung als auch die anschließende Verbreitung kann den Tatbestand des § 201 StGB erfüllen, wenn es sich um das »nichtöffentlich« gesprochene Wort des Opfers handelt, das nicht an die Allgemeinheit, sondern einen abgrenzbaren Personenkreis (z.B. die Mitschüler in der Schulklasse) gerichtet wurde⁴².

V) Nachstellung [»Stalking«]: § 238 StGB

Auch das wiederholte zielgerichtete Belästigen und Bedrohen einer Person im Internet ist eine Variante des Cybermobbings⁴³. Der Tatbestand der Nachstellung, § 238 Abs. 1 Nr. 2 StGB, sieht eine Strafbarkeit desjenigen vor, der einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln – dies sind insbesondere auch Telefon, E-Mail und Internet⁴⁴ – Kontakt zu ihm herzustellen versucht und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt. Teilweise wird darauf hingewiesen, dass beim Cybermobbing schon deshalb häufig eine Strafbarkeit nach § 238 Abs. 1 Nr. 2 StGB ausscheidet, weil es dem Täter gar nicht um die Herstellung des Kontaktes mit dem Opfer gehe⁴⁵. Dies dürfte allerdings schon insofern nicht zutreffen, als der Täter beim Cybermobbing häufig

38 Hilgendorf, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage 2009, § 185 Rn. 34.

39 OLG Celle, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2004, S. 471.

40 BVerfG, Neue Juristische Wochenschrift 2009, S. 749.

41 Ablehnend: Heckmann, jurisPK-Internetrecht, 4. Auflage 2014, 8. Kapitel Rn. 253.

42 Heckmann, jurisPK-Internetrecht, 4. Auflage 2014, 8. Kapitel Rn. 252; Gutknecht, Rechtliche Dimensionen von Cybermobbing, Schutz der Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen, in: Jugendschutz – Grundlagen, Strukturen, Handlungsformen, Köln 2013, S. 80.

43 Mathiesen, Cybermobbing und Cybergrooming, Neue Kriminalitätsphänomene im Zeitalter moderner Medien, Jahrbuch des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Leibniz Universität Hannover, Hannover 2014, S. 4; Zur Problematik des Cyberstalkings vgl. Buettner, juris AnwZert-ITR 13/2008, Anm. 2.

44 BT-Drks. 16/575, S. 7; Heckmann, jurisPK-Internetrecht, 4. Auflage 2014, 8. Kapitel Rn. 314.

45 Cornelius, Plädoyer für einen Cybermobbing-Straftatbestand, Zeitschrift für Rechtspolitik 2014, S. 166.

auch das Opfer erpressen oder bedrohen möchte und dies ja schon begriffsnotwendig eine Kontaktaufnahme voraussetzt. Drohungen mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Freiheit bzw. Gesundheit des Opfers bzw. einer dem Opfer nahestehenden Person können eine Strafbarkeit nach § 238 Abs. 1 Nr. 4 StGB begründen. Vergleichbare Handlungen können nach § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB strafbar sein⁴⁶.

VI) Zivilrechtliche Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche

Wird ein Opfer von Cybermobbing über einen längeren Zeitraum malträtiert, so kann es bei Darlegung einer sogenannten »Wiederholungsgefahr« auch Unterlassungsansprüche gegen den Täter geltend machen, mit denen künftige Angriffe abgewehrt werden können. Daneben kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld verlangt werden.⁴⁷ In diesem Zusammenhang können das Führen eines Mobbingtagebuchs und die Anfertigung von Screenshots zu Beweis Zwecken sinnvoll sein.

VII) Das »Recht auf Vergessenwerden«

Der Europäische Gerichtshof hat jüngst in seiner vielbeachteten Entscheidung Google-Spain die Existenz eines »Rechts auf Vergessenwerden« bestätigt. Im Falle von Persönlichkeitsrechtsverletzungen sollen Betroffene gegen Suchmaschinenbetreiber einen Anspruch auf Löschung von sie betreffenden Suchergebnissen haben können⁴⁸. Gerade für jugendliche Opfer von Cybermobbing ist ein Vergessen des Internets essentiell, um Verletzungen nicht noch über Jahre zu perpetuieren⁴⁹. Ein »Recht auf Vergessenwerden« darf – soll es wirklich effizient sein – jedoch nicht auf Lösungsansprüche gegen Suchmaschinenbetreiber beschränkt sein. Verdeutlicht man sich, welche Prozesse das einfache Hochladen von Daten in sozialen Netzwerken zur Folge haben kann (Datenübermittlung an Dritte, Anfertigung von Sicherheitskopien, Anzeige in Suchmaschinen etc.), dann muss ein »Recht auf Vergessenwerden« neben Lösungsansprüchen insbesondere auch Ansprüche auf Information Dritter über das geltend gemachte Lösungsbegehren oder Unterlassungsansprüche in Bezug auf die weitere Daten-

⁴⁶ Kritisch hierzu Heinz, AnwZert ITR 14/2009, Anm. 4 mit weiteren Ausführungen zur Problematik des Stalkings im Internet.

⁴⁷ Gutknecht, Rechtliche Dimensionen von Cybermobbing, Schutz der Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen, in: Jugendschutz – Grundlagen, Strukturen, Handlungsformen, Köln 2013, S. 79; Schrader, Cybermobbing bekämpfen, Arbeitsrecht im Betrieb 2014, S. 44.

⁴⁸ EuGH, Urt. v. 13.05.2014, Rs. C-131/12, Slg. 2014, I = Juristenzeitung 2014, S. 1009 – Google Spain SL et. al. / Agencia Española de Protección de Datos (AEPD) et. al.

⁴⁹ Huerkamp, Vergessen als Gefahr und Gnade – Das Recht auf Vergessen(werden) und seine Bedeutung für den Jugendschutz, JMS-Report 2013, S. 1 ff.

verarbeitung enthalten, um wirklich effizient zu sein⁵⁰. Bisher setzt hier die technische Umsetzbarkeit enge Grenzen. Wie Informatiker und Juristen das »Recht auf Vergessenwerden« vor diesem Hintergrund weiterentwickeln, bleibt somit auch künftig eine für den effizienten Kampf gegen das Cybermobbing hochinteressante Frage⁵¹.

B) Aktuelle Entwicklungen

I) 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister

Die 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat im Juni 2014 den Beschluss gefasst, sämtliche Strafrechtsnormen daraufhin zu überprüfen, ob sie das Phänomen des Cybermobbings ausreichend erfassen und die erforderliche generalpräventive, d.h. abschreckende Wirkung entfalten⁵². Daneben soll eine Diskussion dazu angestoßen werden, inwiefern mithilfe des »Rechts auf Vergessenwerden« ganz praktische Lösungsmöglichkeiten für die Problematik gefunden werden können.

II) Forderung nach Einführung eines eigenständigen Cybermobbing-Tatbestandes

NRW-Justizminister Kutschaty hat demgegenüber die Einführung eines eigenständigen Cybermobbing-Paragrafen gefordert und dies mit der Notwendigkeit eines verbesserten Opfer-schutzes und der so eröffneten Möglichkeit einer schnelleren Anzeige begründet⁵³.

III) Wissenschaftliche Diskussion

In der Rechtswissenschaft wird derzeit die Schaffung eines Tatbestandes diskutiert, der an die

50 Vgl. hierzu Artikel 17 des Entwurfs einer europäischen Datenschutzgrundverordnung http://ec.europa.eu/justice/data-protection/document/review2012/com_2012_11_de.pdf (Stand: 07.12.2014).

51 Derzeit wird insbesondere die Forderung nach Einführung eines »Buttons« erhoben, mit dessen Hilfe in Suchmaschinen oder Informationsdiensten der Öffentlichkeit zugängliche Einträge über Personen gelöscht oder mit einer Gegendarstellung versehen werden können, vgl. https://www.bundestag.de/presse/hib/2014_05/-/280320 (Stand: 07.12.2014).

52 Beschluss der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25. und 26. Juni 2014 im Ostseebad Binz auf Rügen, abrufbar unter: <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-2064.pdf?von=1&bis=0>, S. 24 f. (Stand: 07.12.2014)

53 <http://www.heise.de/newsticker/meldung/NRW-Justizminister-fordert-Paragraf-gegen-Cybermobbing-2072240.html> (Stand: 07.12.2014).

Tathandlung der »Bloßstellung« anknüpft und nicht nur eine Berücksichtigung der Dauer der Tathandlung ermöglicht, sondern auch der dem Cybermobbing häufig innewohnenden Dynamik, dass mehrere Täter unabgesprochen »auf denselben Zug aufspringen«⁵⁴.

IV) Kritik und Ausblick

Sämtliche bestehenden strafrechtlichen Regelungen auf ihre Effizienz und Abschreckungswirkung untersuchen zu wollen, ist ein grundsätzlich begrüßenswerter Ansatz, der letztlich jedoch zu kurz greift. Will man dem Phänomen des Cybermobbings wirklich effektiv begegnen, so dürfen Lösungen nicht nur auf einem Feld wie dem Strafrecht gesucht werden. Vielmehr ist ein abgestimmtes, interdisziplinäres Vorgehen erforderlich. Dass Aspekte des »Rechts auf Vergessenwerden« nach dem Beschluss der Justizministerkonferenz berücksichtigt werden sollen, ist hierbei ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die geplante Bestandsaufnahme sollte aber auch die Prüfung der Bedeutung und der Möglichkeiten eines zivilrechtlichen Vorgehens (z.B. Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche) umfassen. Bei einer zu frühzeitigen thematischen Verengung auf strafrechtliche Sanktionsmechanismen blieben zu viele ganz grundsätzliche Fragen unreflektiert: Beim Cybermobbing handelt es sich um ein vor allem unter Jugendlichen auftretendes Phänomen. Ist es – trotz der unbestritten gravierenden und nicht zu bagatellisierenden Folgen, die Cybermobbing für das Opfer haben kann und die das Strafrecht schon jetzt in sehr vielen Fällen sanktioniert⁵⁵ – wirklich gewollt, Minderjährige mit dem Stigma der strafrechtlichen Verurteilung im Falle der »Bloßstellung« einer anderen Person zu versehen? Oder ist anstelle einer strafrechtlichen Ahndung in bestimmten Konstellationen nicht die Geltendmachung zivilrechtlicher Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche, die Verhängung von Schulordnungsmaßnahmen⁵⁶ bzw. das pädagogische Gespräch letztlich zielführender? Denn dient es tatsächlich dem Schutz der Opfer, wenn zügig Strafanzeige erstattet werden kann oder entspricht es im Falle einer zwischenzeitlich erfolgten Klärung des Konflikts nicht manchmal viel mehr dem Interesse des Opfers, sich nicht noch den aufwühlenden Strapazen eines Strafprozesses ausgesetzt zu sehen, der den Konflikt womöglich sogar neu belebt? Denn ist eine Strafanzeige erst einmal in der Welt, so müssen die Strafverfolgungsbehörden aufgrund des »Legalitätsprinzips« bei zahlreichen Straftaten ermitteln

54 Cornelius, Plädoyer für einen Cybermobbing-Straftatbestand, Zeitschrift für Rechtspolitik 2014, S. 167 f., der überdies auch eine Erweiterung der Ehrschutzdelikte und des § 201 StGB um Regelungen zum »Verbreiten« und »öffentlichen Zugänglichmachen« anregt und die Reformbemühungen der Bundesregierung in Bezug auf § 201a StGB unterstützt.

55 In diesem Sinne auch Mathiesen, Cybermobbing und Cybergrooming, Neue Kriminalitätsphänomene im Zeitalter moderner Medien, Hannover 2014, S. 6; anders in Bezug auf § 201a StGB wohl Mitsch, »Saddam Hussein in Unterhose« – Strafbares Fotografieren, Jura 2006, S. 120.

56 Hanschmann, Cybermobbing und Schulordnungsmaßnahmen, Recht der Jugend und des Bildungswesens 2010, S. 445 ff.

und bei hinreichendem Tatverdacht auch Anklage erheben. Die Herrschaft über das Verfahren liegt nach einer Strafanzeige somit nicht mehr unbedingt beim Betroffenen, sondern dann bei den Strafverfolgungsbehörden.

Eine Reformierung des Strafrechts bietet aber auch große Chancen: Zahlreiche bestehende rechtliche Unsicherheiten könnten beseitigt, Regelungen zusammengeführt und so der Überblick über die einschlägigen und für den juristischen Laien oft nur schwer aufspürbaren Tatbestände erleichtert werden.

Diese Chance wurde durch den ehrgeizigen Versuch, Aspekte des Cybermobbings in die Reform des Sexualstrafrechts einzubeziehen, jetzt erst einmal verspielt: Statt ein eindeutiges politisches Signal im Kampf gegen das Cybermobbing zu setzen und die Vorschriften zusammenzuführen, wurde insbesondere mit dem § 201 a StGB eine systematisch komplexe, anwenderunfreundliche Regelung geschaffen, die zu einer zusätzlichen Verkomplizierung der Rechtslage führt. Auch die Verwendung des stark wertungsbedürftigen Merkmals »Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden« führt zu weiterer Rechtsunsicherheit⁵⁷ und ist daher insbesondere vor dem Hintergrund der drohenden Strafbarkeit nicht unproblematisch.

Fazit

Will man dem Phänomen des Cybermobbings künftig wirklich effektiv begegnen, sollten bei der Lösungssuche die Ansätze unterschiedlicher Disziplinen berücksichtigt werden und sollte eine voreilige Beschränkung auf den Bereich des Rechts unterbleiben: Das Recht ist ein Baustein von vielen im Kampf gegen das Cybermobbing. Mindestens ebenso bedeutsam sind jedoch Maßnahmen des erzieherischen Jugendschutzes, das pädagogische Gespräch und – wie in jedem Konfliktfall – das offene Ohr.

57 Dies verdeutlicht allein die Definition der »bloßstellenden Bildaufnahme« in der Gesetzesbegründung, wo es heißt: »Unter bloßstellenden Bildaufnahmen versteht man solche, die die abgebildete Person in peinlichen oder entwürdigenden Situationen oder in einem solchen Zustand zeigen, und bei denen angenommen werden kann, dass üblicherweise ein Interesse daran besteht, dass sie nicht hergestellt, übertragen oder einem Dritten zugänglich gemacht werden. Maßstab dafür, ob eine Bildaufnahme geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, ist die Beurteilung durch einen durchschnittlichen Betrachter.«, vgl. BT-Drks. 18/2601, S. 37, abrufbar unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/026/1802601.pdf> (Stand: 07.12.2014).

BLICKPUNKT

Kinder- und Jugendschutz

»Gewalt im Netz«

Sexting, Cybermobbing & Co.

Impressum

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V.
Mühlendamm 3, 10178 Berlin
www.bag-jugendschutz.de

Redaktion: Ingrid Hillebrandt
Layout: Annette Blaszczyk
Druck: Druckcenter Meckenheim DCM
Berlin 2015
ISBN 978-3-00-049233-4

Die Publikation wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend gefördert.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend